

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 41. Sitzung (18.03.1848)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 41. öffentlichen Sitzung vom 18. März 1848.

## Bericht der Petitions-Commission

zur

Vorstellung des Spielpächters L. Blank in Homburg vor der Höhe, wegen Uebernahme  
des Spielpachtes in Baden.

Erstattet von dem Abgeordneten **Brentano.**

Meine Herren!

Ein gewisser L. Blank, Pächter des Bank- und Hazardspieles in dem Badeorte Homburg vor der Höhe, wendete sich in einer Vorstellung vom 16. Dezember v. J. an diese hohe Kammer, in welcher er vorträgt:

„er habe schon unterm 12. Juli v. J. dem Großherzoglichen Finanzministerium das Anerbieten gemacht, nach  
„Beendigung des jetzigen Pachtvertrages über das Bankspiel in Baden-Baden, für die Spielfconcession wäh-  
„rend der Saison, wie solche jetzt für den Spielpächter Benazet festgesetzt ist, einen jährlichen Pachtzins von  
„140,000 fl. auf die Dauer von 12 — 15 Jahren zu bezahlen, und das Pachtgeld für das erste Jahr —  
„wofür der Betrag bereits bei dem Bankier M. A. von Rothschild hinterlegt sei — bis zur Uebernahme  
„des Pachtes gegen Verzinsung zu drei Prozent der badischen Staatskasse auszufolgen.“

Der Petent, welcher sich bei erfolgender Annahme seines Vorschlags vorbehalten hat, hier an Ort und Stelle die Details des Contractes mit der Regierung festzustellen, hat hierauf keine Antwort erhalten, und kann daher nur vermuthen, daß seine Proposition, als zu niedrig gestellt, unbeachtet geblieben sei, weshalb er es für den geeigneten Weg hält, sein Anerbieten der hohen Kammer mit dem Beifügen vorzutragen, daß er sein Gebot selbst auf die Summe von 160,000 fl. zu erhöhen bereit sei, und sieht einem recht baldigen, günstigen Erfolge entgegen.

Meine Herren! In allen gestifteten Ländern und so auch in dem Großherzogthume Baden hat die Gesetzgebung die Glückspiele verboten und wenn von dieser Regel in einzelnen Ländern Ausnahmen gemacht worden sind, so ist es nur zu beklagen, wenn man auf solche Weise dem Grundsatz der Moralität untreu geworden ist, wenn der Staat sich Selbstvortheile dafür bedingt, daß er einzelnen Personen oder Ständen gestattet, nicht unter dem positiven allgemeinen Gesetze zu stehen, welches sich doch lediglich auf das Sittengesetz gründet. So ist es gewiß tief zu beklagen, daß, nachdem in Frankreich, in dem sogenannten Lande der Leichtfertigkeit, die öffentlichen, gegen das allgemeine Verbot privilegirten Spielbanken aufgehoben sind, in mehreren deutschen Staaten Glückspiele mit obrigkeitlicher Bewilligung gebuldet werden, von denen die einen auf die höhern, die andern auf die mittlern und die dritten auf die untern

Klassen der Gesellschaft berechnet sind; es ist tief zu beklagen, daß der Staat sich für die zu solchen dem Sitten- und positiven Gesetze widerstrebenden, obrigkeitlichen Bewilligungen runde Summen oder Procente bezahlen läßt.

Ist auch unser Land von der unmittelbaren Pest der Klassen- und Zahlenlotterie befreit, so haben wir doch in Baden-Baden eine konzessionirte Spielbank, welche Anstalt, obgleich durch den obersten Gerichtshof der öffentlichen Meinung schon längst zur Strafe der Brandmarkung verurtheilt, immer noch fortbesteht, und von welcher wir befreit zu werden, vor dem Jahre 1853 keine gegründete Aussicht haben.

Bis zu diesem Jahre dauert nämlich der mit dem Spielpächter Venazet, einem Franzosen, abgeschlossene Pachtvertrag, welcher ohne Entschädigung wohl nur dann nach einer vielverbreiteten Ansicht vorher schon aufgehoben werden dürfte, wenn durch einen Bundesbeschluß oder eine Vereinbarung mehrerer Regierungen die öffentlichen Spielbanken in den deutschen Ländern unterdrückt würden, während dagegen eine andere Ansicht, daß nämlich der ganze Vertrag als gegen die bestehenden Gesetze verstößend und auf einer turpis causa beruhend, um so mehr nichtig und ohne alle rechtliche Verbindlichkeit sei, weil die Regierung kein Recht habe, Ausnahmen von den Gesetzen zu gestatten, auch ihre Vertheidiger finden dürfte.

In den beiden Kammern haben sich schon auf verschiedenen Landtagen die Stimmen dahin ausgesprochen, daß eine Unterdrückung der Zahlen- und Klassenlotterien, so wie der öffentlichen Spielbanken in ganz Deutschland im allgemeinen Interesse begründet sei und von dem Sittengesetze erfordert werde, und es wurde namentlich auf dem letzten Landtage auf eine in der ersten Kammer begründete Motion von jener hohen Kammer beschloffen, in einer Adresse den Landesherren zu bitten, auf Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfange der deutschen Bundesstaaten hinwirken zu lassen.

Diese hohe Kammer ist, wenn auch nicht in Form einer Adresse, doch aber der Sache nach, jener Bitte beigetreten und hat in der 72. öffentlichen Sitzung vom 9. September 1846 zu Protokoll den Wunsch ausgesprochen, daß alle Spielbanken, Klassen- und Zahlenlotterien aufgehoben werden mögen.

Wenn nun die großherzogliche Staatsregierung sich durch das enorme hohe Angebot des Petenten (Venazet bezahlt nur 45,000 fl. Pacht) nicht bewegen ließ, dasselbe auch nur einer Antwort zu würdigen, weil ihr die Sittlichkeit einen höheren Werth erhalten hat, als der aus Sündengeld bestehende Pachtzins, woran Blut, Fläche und Verzweiflung kleben, so hat sie wohlgethan, und wir können kaum die Kühnheit des Petenten begreifen, welcher sich an die Vertreter eines gestitteten und aufgeklärten Volkes wendet in der thörichten Hoffnung, hier Unterstützung für sein verächtliches Handwerk zu finden.

Wir schlagen Ihnen daher den Uebergang zur Tagesordnung vor.